

# K u n d m a c h u n g.

In Folge eines vom h. Ministerium des Innern so eben herabgelangten Antrages dto. 22. d. M. 3. 2549 hat Befehl der Wahl des Gemeinderathes für die Stadt Wien noch eine nachträgliche Ausweisung des Wahlrechtes, und zwar, da die Wahlen demnächst vorgenommen werden sollen, nur durch zwei Tage Statt zu finden.

Mit Bezug auf die Kundmachung des Gemeinde-Ausschusses vom 3. d. M. werden demnach alle jene, welche ihr Wahlrecht noch nicht ausgewiesen haben, nunmehr wiederholt aufgefordert, sich **Dinstag den 26. d. M. oder Mittwoch den 27. d. M. von 8 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags**, zu diesem Behufe an dem untenangefesteten Orte **persönlich** einzufinden, und zwar um so zuverlässiger, als nach dem weitem h. Auftrage die nächstfolgenden zwei Tage zu allfälligen Reclamationen bestimmt sind, und nach weiteren zwei Tagen zur Wahl zu schreiten ist.

Bei der am Wähleraufnahms-Orte bestellten Wahldeputation wollen sie sich mit jenen Urkunden ausweisen, auf die sie ihr Wahlrecht gründen, d. i. mit dem Tauf- oder Geburtscheine, dem Dekrete oder sonstigen Urkunden, über

ihre Einbürgerung und Nationalisirung, und soferne sie der dießfälligen Wahldeputation nicht bekannt sind, mit einem in der Stadt, von der Stadthauptmannschaft, in den Vorstädten aber von dem Grundgerichte legalisirtem Zeugnisse ihres Hauseigenthümers bezüglich ihrer Anfassigkeit, die Herren Bürger mit dem Bürgermatrikel, über den abgelegten Bürgereid, oder dem Bürgerrechts-Verleihungs-Dekrete, die Haus- und Grundeigenthümer mit dem Gewährscheine, die Erwerbsteuerepflichtigen mit dem Erwerbsteuerscheine; öffentliche Beamte und Militärpersonen vom Lieutenant aufwärts, Advokaten, Notare und öffentliche Agenten, die beeideten Wechsel- und Waarensensalen, die Vorsteher, Professoren und Lehrer, die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und jene der bildenden Künste, die Priester und Prediger mit ihren Anstellungs- und Ernennungs-Dekreten; die graduirten Doktoren und die Magister der Wundarzneikunde mit ihren Diplomen, endlich die Schriftsteller, Gelehrten und Künstler mit jenen Urkunden und Zeugnissen, auf welche sie ihren Anspruch stützen.

Jedem Herrn Wähler wird dann eine Legitimationskarte und ein Stimmzettel behändigt.

Zur Ausweisung ihres Wahlrechtes wollen sich die Herren Wähler in nachstehender Weise einfinden:

## In der Stadt.

<b>1. Wahlbezirk.</b>	Schottenviertel. Die Herren Wähler	in Prüfungs-Saale bei den P. P. Schotten.	<b>2. Wahlbezirk.</b>	Bimmerviertel. Die Herren Wähler	im fürsterzbisch. Palais im ersten Stocke rechts.	<b>3. Wahlbezirk.</b>	Stubenviertel. Die Herren Wähler	im Refectorio des Dominikaner- klosters.	<b>4. Wahlbezirk.</b>	Kärnthnerviertel. Die Herren Wähler	bei St. Anna im Prüfungssaale ebenerdig.
-----------------------	---------------------------------------	--	-----------------------	-------------------------------------	---	-----------------------	-------------------------------------	--	-----------------------	--	--

## In den Vorstädten.

Die Wähler der 34 Vorstadt-Gemeinden rücksichtlich der 22 Vorstadt-Wahlbezirke wollen zur Ausweisung ihres Wahlrechtes in nachstehender Weise sich einfinden, und zwar jene vom Wahlbezirke:

<b>5. Wahlbezirk: Leopoldstadt</b> , die Herren Wähler von Nr. 1 bis incl. 456	im Saale beim Sperl.	<b>10. Wahlbezirk: Wieden</b> , die Gn. Wähler von Nr. 1 bis 420	im Gemeindefaule daselbst.	<b>15. Wahlbezirk: Gumpendorf</b> , die Herren Wähler	im Gemeindefaule daselbst.	<b>19. Wahlbezirk: Neubau</b> , die Gn. Wähler	im Gemeindefaule daselbst.	<b>23. Wahlbezirk: Alservorstadt</b> , die Herren Wähler	im Gemeindefaule daselbst.
<b>6. Wahlbezirk: Leopoldstadt</b> , die Gn. Wähler von Nr. 457 bis Ende und Jägerzeil Nr. 1 bis Ende	im Odeon.	<b>11. Wahlbezirk: Wieden</b> , die Gn. Wähler von Nr. 421 bis 640	in den Prüfungssälen des Theresianums.	<b>16. Wahlbezirk: Laimgrube und Magdalenagrund</b> , die Gn. Wähler	Nr. 62 auf der Laimgrube beim Waldschneppen.	<b>20. Wahlbezirk: Schottenfeld</b> , die Herren Wähler	im Gemeindefaule daselbst.	<b>24. Wahlbezirk: Breitenfeld und Michelbairn</b> , die Herren Wähler	im Gemeindefaule am Breitenfeld.
<b>7. Wahlbezirk: Erdberg u. Weisgärber</b> , die Herren Wähler	in Erdberg Nr. 9 beim römischen Kaiser.	<b>12. Wahlbezirk: Wieden</b> , die Gn. Wähler von Nr. 641 bis Ende	in den Prüfungssälen des Theresianums.	<b>17. Wahlbezirk: Mariahilf und Windmühle</b> , die Gn. Wähler	Nr. 121 beim Vogel in der Josepfigasse zu Mariahilf.	<b>21. Wahlbezirk: Josepstadt</b> , die Herren Wähler	im Gemeindefaule daselbst.	<b>25. Wahlbezirk: Rosau und Althan</b> , die Herren Wähler	in der fürstlich Lichtenstein'schen Silbergalerie in der Rosau.
<b>8. Wahlbezirk: Landstraße</b> , die Herren Wähler von Nr. 1 bis incl. 372	im Annatempel Nr. 64 auf der Landstraße.	<b>13. Wahlbezirk: Magleinsdorf, Schaumburgergrund, Hungenbrunn, Laurenzergrund u. Nikolsdorf</b> die Gn. Wähler	Nr. 18 in Magleinsdorf beim Herrn Baron Dietrich.	<b>18. Wahlbezirk: St. Ulrich und Spittelberg</b> die Gn. Wähler	beim grünen Thor Nr. 78 in der Roseranigasse zu St. Ulrich.	<b>22. Wahlbezirk: Altkirchenfeld u. Strozengrund</b> , die Herren Wähler	im Gemeindefaule zu Altkirchenfeld Nr. 137.	<b>26. Wahlbezirk: Lichtenthal, Thurn und Himmelportgrund</b> , die Herren Wähler	Nr. 74 am Himmelportgrund beim Kreuz.
<b>9. Wahlbezirk: Landstraße</b> , die Herren Wähler von Nr. 373 bis Ende	detto.	<b>14. Wahlbezirk: Margarethen, Hundsturm und Neuprechtsdorf</b> die Gn. Wähler	zu Margarethen Nr. 171 im Schulgebäude an der Wien.						

Befehl dieses Wahlaktes werden die §§. 3 bis einschließig 7 der Wahlordnung wiederholt aufgeführt.  
§. 3.  
Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Religion alle im Gemeindebezirke ansässigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und in eine der folgenden Kategorien gehören:  
a) Die Bürger der Stadt Wien;  
b) Diejenigen, welche allein, oder in Gemeinschaft mit anderen Miteigenthümern ein im Gemeindebezirke gelegenes Gebäude oder Grundstück besitzen;  
c) Diejenigen, welche von einem steuerpflichtigen Erwerbe eine direkte Steuer entrichten;  
d) Öffentliche Beamte mögen sie sich in wirklicher Dienstleistung befinden, oder einen Ruhegehalt genießen;  
e) Militärpersonen, vom Lieutenant aufwärts, welche eine bleibende Anstellung in Wien haben, oder hier im Pensionsstande leben;  
f) Die graduirten Doktoren aller Fakultäten;  
g) Die Magister der Wundarzneikunde;

h) Advokaten, Notare und öffentliche Agenten;  
i) die beeideten Wechsel- und Waarensensalen;  
k) Vorsteher, Professoren und Lehrer, welche an einer im Gemeindebezirke befindlichen öffentlichen oder concessionirten Privat-Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt bleibend angestellt sind;  
l) Schriftsteller, Gelehrte und Künstler.  
m) Die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und der Akademie der bildenden Künste.  
n) Die Priester und Prediger aller religiösen Glaubensbekenntnisse.  
§. 4.  
Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechtes sind:  
a) alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen;  
b) diejenigen über deren Vermögen der Conkurs angebrochen ist, so lange die Erdbverhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn die Gläubiger mehr als 20 Percent ihrer Forderungen verloren haben, ohne daß die Schullosigkeit des Creditars vollständig nachgewiesen wurde;  
c) diejenigen, welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, während der Dauer derselben;

d) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen einer schweren Polizei-Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit zu einer Strafe verurtheilt worden sind.  
e) Diejenigen, welche eine Armenbetheiligung genießen.  
§. 5.  
Personen, welchen das Wahlrecht aus mehreren Gründen zufließt, können dasselbe nur einmal, und zwar in dem Bezirke ihres Wohnsitzes ausüben.  
§. 6.  
Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, welches wenigstens seit 3 Jahren in Wien ansässig ist, ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk in dem es wohnt.  
§. 7.  
Außer den im §. 4 angeführten Personen sind noch ausgeschlossen, und können nicht gewählt werden:  
a) die der Gemeindeverwaltung vorgesetzten Staatsbeamten.  
b) die Mitglieder des (politischen) Magistrates und die bei der Gemeinde angestellten Verwaltungsbeamten.

Vom Gemeinde-Ausschusse der Stadt Wien,

am 23. September 1848.